

Antrag

der Gruppe der PDS

Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften auf berufsbezogene Zuwendungen von Ballettmitgliedern aus der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Tanzberuf erfährt in vielen Ländern eine besondere Absicherung, weil er nicht bis zum Rentenalter ausgeübt werden kann und meist vor dem 40. Lebensjahr beendet wird.

In der DDR gab es nach einer Anordnung des Ministers für Kultur (vom 1. September 1976, geändert am 1. Juli 1983), für Ballettmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten, eine berufsbezogene Zuwendung. In der Bundesrepublik Deutschland sind Tänzerinnen und Tänzer über die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen gesichert, woraus bei Berufsunfähigkeit ein Ruhegeld gezahlt oder bei Beendigung der Berufsausübung vor dem 40. Lebensjahr eine Abfindung aus den eingezahlten Beiträgen gewährt wird, auch eine Weiterversicherung bis zum Altersruhegeld ist möglich.

Der Einigungsvertrag bestimmte (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 6), daß die Anordnung des Ministers für Kultur vom 1. September 1976, in der Fassung vom 1. Juli 1983 „bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden“ ist. Zugleich wurde ermöglicht, daß sich Aktive ab dem 1. Januar 1991 in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versichern konnten.

Per 1. Januar 1992 wurden aus dieser Rechtskonstruktion die Zahlungen an die bereits Ausgeschiedenen eingestellt. Damit verschlechterte sich die Lebenssituation der Betroffenen abrupt, weil sie in den seltensten Fällen anderen regulären Beschäftigungen nachgehen konnten und Tätigkeiten über Honorarverträge, wie Tanzgruppenbetreuer bzw. -betreuerin in Kulturhäusern, zeitgleich wegbrachen. Aus dieser Konstellation trat auch die Arbeitslosenversicherung mit Lohnersatz- und Förderungsleistungen nicht in Kraft. Die Betroffenen sind zumeist auf den entwürdigenden Gang zum Sozialamt angewiesen.

Dieser Zustand ist untragbar, zumal Tänzerinnen und Tänzer auf die existentielle Sicherung (in Höhe von 300 bis 450 Mark monat-

lich in der DDR) nach Beendigung der Berufsausübung vertrauten. Da es sich um eine kleine Gruppe von Betroffenen handelt, denn ca. 950 erhielten zu DDR-Zeiten insgesamt die berufsbezogene Zuwendung und bei ca. 400 dürften Anwartschaften bestehen, kann eine Lösung zur Beförderung des sozialen Friedens im Einigungsprozeß nicht mit dem Verweis auf finanzielle Engpässe versagt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein Gesetz vorzulegen, das für Ballettmitglieder aus der DDR, für die mit der Einheit Deutschlands in eine Versorgungslücke entstanden ist, die in der DDR gemachten Versorgungszusagen in einer nach jetzigen Verhältnissen mindestens existenzsichernden Höhe realisiert.

Die Finanzierung erfolgt durch den Bund und die neuen Länder.

Bonn, den 5. September 1997

Dr. Gregor Gysi und Gruppe